

21. 03. 86

Sachgebiet 790

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Werner (Westerland) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**

— Drucksache 10/5078 —

Forstliches Saat- und Pflanzgut

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 613 – 0022/1 – hat mit Schreiben vom 19. März 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie steht die Bundesregierung zu der Tatsache, daß nur 0,5 % bis 1 % der noch vorhandenen Waldfläche zur Beerntung zugelassen ist?

Im Bundesgebiet sind über 22 000 Bestände auf einer Fläche von über 120 000 ha von den Ländern zur Beerntung von forstlichem Saatgut für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen zugelassen. Ferner sind 50 Samenplantagen mit rund 500 ha und speziell bei der Pappel 39 Klone und 8 Mischungen von Klonen zugelassen.

Von der gesamten vorhandenen Waldfläche ist aus physiologischen Gründen bestenfalls nur die Hälfte beerntbar. 120 000 ha machen davon 3,5 % bis 4 % aus.

Nach Mitteilungen der Länder reichen die zugelassenen Erntebestände aus, um die notwendigen Erntemöglichkeiten für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen zu eröffnen. Die Erntemöglichkeiten werden jedoch nach Angaben der Länder durch die gewerbsmäßigen Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe nur zum Teil genutzt. Dessenungeachtet hat der Bundesrat in seiner Entschließung vom 8. Februar 1985 zum Ausdruck gebracht, daß weitere geeignete Erntebestände zugelassen werden sollten. Die Bundesregierung begrüßt diese Absicht der Länder.

2. Warum wird gemäß der Forstsaatgut-Gesetzgebung praktisch nur nach phänotypischen Kriterien ausgewählt?

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut kennt zwei Kategorien von Vermehrungsgut:

- Ausgewähltes Vermehrungsgut, von Ausgangsmaterial gewonnen, das wegen seiner Güte zur Nachzucht geeignet erscheint und dessen Nachkommenschaft keine für die Forstwirtschaft nachteiligen Eigenschaften erwarten lässt, und
- Geprüftes Vermehrungsgut, das einen verbesserten Anbauwert besitzt, der durch Vergleichsprüfungen festgestellt wird.

Die Zulassung von Ausgangsmaterial für Ausgewähltes Vermehrungsgut erfolgt nach phänotypischen Kriterien. Die Auslese nach dem Phänotyp steht am Anfang jeder züchterischen Entwicklung. Sie ist für diesen ersten Schritt auch geeignet, weil der Phänotyp neben umweltbedingten auch genetisch fixierte Eigenschaften aufweist. Die betreffende EG-Richtlinie und das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut haben daher die Auslese nach dem Phänotyp beibehalten.

Mit der Novellierung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut im Jahre 1979 wurde die Kategorie Geprüftes Vermehrungsgut aufgenommen und damit der Schritt zur Genotypenauslese eingeleitet. Da die Anlage der dazu notwendigen Vergleichsprüfungen langfristige Planungen erfordert, sehr kostenaufwendig ist und erhebliche Arbeitskapazitäten beansprucht, sind in den Ländern entsprechende Prüfungen erst in bescheidenem Umfange angelaufen. Solche Prüfungen könnten auch von den gewerbsmäßigen Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben durchgeführt werden.

3. Wer ist zur Beerntung befugt?

Zur Beerntung der Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen als Produkte der Waldbäume sind die Waldbesitzer befugt. Diese können aufgrund ihres Eigentumsrechts die Befugnis zur Beerntung Dritten übertragen. Wegen der damit verbundenen Einkünfte sind die Waldbesitzer im allgemeinen an einer Überlassung der Ernte an Dritte interessiert und schließen entsprechende Verträge ab.

4. Wie stellt sich die Bundesregierung die geplanten Genbanken für Saat- und Pflanzgut vor?

Die Bundesregierung bemüht sich um die Erhaltung der insbesondere durch Immissionen bedrohten forstlichen Genressourcen. Sie hat dies u. a. in ihrem Aktionsprogramm „Rettet den Wald“ erklärt.

Ein Gesamtkonzept zur Erhaltung forstlicher Genressourcen wird z. Z. mit den Ländern beraten. Das Konzept ist umfassend angelegt und sieht u.a. folgende Maßnahmen vor:

- Sicherung von Genressourcen am Ort ihres Vorkommens,
- Erhaltung von Genressourcen durch deren Verlagerung in unbelastete Gebiete (z. B. Anlage von Erhaltungsbeständen, Erhaltungssamenplantagen, Klonquartieren usw.),
- Erhaltung von Genressourcen durch Einlagerung von Vermehrungsgut (Saatgut, Pollen, Gewebekulturen) in sog. Genbanken.

5. Mit welchen Zeiträumen der Lagerfähigkeit rechnet die Bundesregierung dabei?

Die Lagerfähigkeit von forstlichem Saatgut ist je nach Baumarten verschieden. Eichensaatzgut kann nur ein Jahr, Saatgut der Buche vier Jahre, Saatgut von Tanne fünf Jahre gelagert werden. Kiefern- und Fichtensaatzgut lässt sich hingegen über mehr als 20 Jahre einlagern.

Zur Lagerung von Vermehrungsgut in Genbanken sind daher zusätzliche besondere Tiefkühlverfahren zu prüfen und zu entwickeln. Hier besteht beträchtlicher Forschungsbedarf. Dies gilt auch für die Erhaltung von Genressourcen durch Gewebekulturen.

Insbesondere wegen der begrenzten Lagerfähigkeit von Forstsamen und der Langlebigkeit von Waldbäumen sind neben der Einlagerung von Saatgut und der Sicherung von Genressourcen durch Gewebekulturen in Genbanken auch andere Maßnahmen zur Erhaltung forstlicher Genressourcen möglich und anzuwenden (s. Antwort zu Frage 4).

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Fehlentwicklungen der Hochzucht z. B. im Getreide- und Kartoffelanbau?

Nach den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes darf Saatgut einer Sorte nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Sorte nach mehrjährigen amtlichen Prüfungen durch das Bundessortenamt, insbesondere auf Resistenz-, Qualitäts- und Ertragseigenschaften, zugelassen worden ist.

Jährlich werden mehr als 700 Sorten zur Zulassung angemeldet; davon erfüllen in der Regel weniger als 20 % die strengen Voraussetzungen für die Zulassung.

Bei Sorten der dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegenden Pflanzenarten, insbesondere bei Getreide und Kartoffeln, ist deutlich

festzustellen, daß sich in den letzten 30 Jahren vor allem die Qualitäts- und Resistenzeigenschaften, z.B. bei Getreide die Back- und Brauqualität, die Resistenz gegen Mehltau und Fußkrankheiten sowie bei Kartoffeln die Speise- und Verarbeitungsqualität und die Resistenz gegen verschiedene Krankheiten, u. a. Viruskrankheiten, bei stetig ansteigender Ertragsleistung verbessert haben. Darin vermag die Bundesregierung keine Fehlentwicklung zu erkennen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß bei so langwierigen Generationswechseln wie bei Bäumen eine Gegensteuerung von Fehlentwicklungen praktisch nicht möglich ist?

Die Forstwirtschaft muß mit bis zu 100jährigen und längeren Umtreibszeiten arbeiten. Einmal getroffene Fehlentscheidungen z.B. durch den Einsatz von ungeeignetem Vermehrungsgut sind kaum revidierbar. Die Situation bei der Forstwirtschaft ist deshalb anders zu sehen als in der Landwirtschaft, wo Fehlentscheidungen in kurzen Zeiträumen beseitigt werden können. Um Fehlentwicklungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von forstlichem Vermehrungsgut zu vermeiden, ist das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut erlassen worden. Wegen der Bedeutung der Verwendung von geeignetem Vermehrungsgut für die Forstwirtschaft muß es konsequent durchgeführt und von den Ländern überwacht werden.

8. Wie stellt sich die Bundesregierung zu der extremen genetischen Einengung bei der heutigen und geplanten Saat- und Pflanzpraxis?

Die Forstwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland wird, abgesehen vom Kleinprivatwald, planmäßig betrieben. Auch die natürliche und künstliche Verjüngung von Beständen („Saat- und Pflanzpraxis“) wird auf Grund von mittelfristigen und jährlichen Forstbetriebsplanungen durchgeführt. Die Bereitstellung von geeignetem forstlichen Vermehrungsgut für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen erfolgt auf der Grundlage von zugelassenem Ausgangsmaterial nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (siehe auch Antwort zu Frage 1). Weder ist diese Verjüngungspraxis ungeplant noch führt sie zu einer genetischen Einengung.

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut leistet vielmehr zur Generhaltung einen wichtigen Beitrag. Durch die Auswahl einer Vielzahl von Erntebeständen, die über das ganze Bundesgebiet verteilt sind, wird die Ernte auf örtlich breitgestreutes Ausgangsmaterial gelenkt. Auch die Naturverjüngung und die Nichtunterwerfung der Eigenanzucht unter das Gesetz unterstützen bei gleichzeitiger Sicherung der Identität und der Standortangepaßtheit die Erhaltung der Genvielfalt.

9. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung beispielsweise aus der Praxis der Aufforstung eines Hektars Land mit zunächst 15 000 Rotbuchen, von denen erfahrungsgemäß nach der Durchforstung in Jahrzehnten schließlich wenige hundert geradschäftige Bäume zur Beerntung verbleiben?

Es ist eine biologische Tatsache, daß Waldbestände ihre natürliche Entwicklung mit hohen Individuenzahlen beginnen und im Laufe ihres Bestandeslebens immer individuenärmer werden. Die Abnahme der Individuenzahl bedeutet eine natürliche oder durch den Menschen gelenkte Selektion. Diese Selektion führt in genetischer Hinsicht zu einer verbesserten Standortangepaßtheit, einer höheren Resistenz und, bei pflegenden Eingriffen durch den Menschen, zu einer höheren quantitativen und qualitativen Leistungsfähigkeit.

10. Wie begründet die Bundesregierung die Praxis des de-facto-Monopols der staatlichen Forstverwaltungen bei der Beerntung?

Wie in der Antwort zu Frage 3 bereits ausgeführt ist, haben alle Waldeigentümer (Staatswald-, Körperschaftswald- und Privatwaldbesitzer) das Recht, über die Ernte der Bestände zu verfügen. Ein Monopol der staatlichen Forstverwaltungen besteht daher nicht.

Ob und inwieweit staatliche Forstverwaltungen im Staatswald ihr Recht der Beerntung selbst ausüben oder an Dritte abtreten, ist ausschließlich Sache der Länder. In den vier Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz werden staatliche Klengen (Forstsamenbetriebe) unterhalten. Soweit die Länder eigene Ernteaktivitäten vornehmlich zur Deckung des Eigenbedarfs entfalten, verweisen sie auf unzureichende Ernteaktivitäten der gewerbsmäßigen Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe und ihr Interesse als Waldbesitzer an besonders gesicherten Herkünften mit gesicherter Identität.

11. Wie begründet die Bundesregierung den Mißstand, daß die Waldbesitzer für sich völlige Verfügungsgewalt über „ihr“ Saat- und Pflanzgut haben und es beliebig missbrauchen können, während die Gewerbebetriebe vielfältig durch Gesetze eingeengt und vom Wohlwollen der staatlichen Institute abhängig sind?

Das Verfügungsrecht des Waldbesitzers über sein Eigentum hinsichtlich der eigenen oder fremden Beerntung entspricht der Verfassung. Dies kann daher nicht als Mißstand bezeichnet werden.

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut gilt nicht nur für gewerbliche Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe, sondern auch für Waldbesitzer, die forstliches Vermehrungsgut gewerbsmäßig in den Verkehr bringen.

Es regelt ebenso wie die EG-Richtlinien und das Saatgutverkehrsge setz nur den Vertrieb, nicht die Selbstversorgung und gelegent-

liche, nichtgewerbsmäßige Nachbarschaftshilfe. Die Einbeziehung der Selbstversorgung ist bereits 1957 überprüft worden. Sie wäre einem Anbauverbot gleichgekommen und deshalb mit der Eigentumsgarantie der Verfassung nicht vereinbar gewesen. Von einem Mißstand kann aber auch deshalb nicht gesprochen werden, weil hier nur Vermehrungsgut verwendet wird, das sich am jeweiligen Standort während einiger Jahrzehnte, meist sogar während Jahrhunderten, bewährt hat. Die Eigenanzucht unterstützt auch – wie ausgeführt – die Erhaltung der Genvielfalt. Im übrigen haben sich Staatsforsten in der Regel durch Verwaltungserlasse und Anbauempfehlungen auch beim Eigenanbau gebunden.

Das Recht zur Beerntung kann im übrigen von Staats-, Körperschafts- und Privatwaldbesitzern Dritten vertraglich übertragen werden (vgl. Antwort zu Frage 3).

12. Teilt die Bundesregierung die Lehrmeinung, daß die Vererbung „der modifikativ unter Umwelteinfluß erworbenen Eigenschaften unmöglich ist“?

Es ist herrschende Lehrmeinung, daß erworbene Eigenschaften nicht vererbt werden. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

13. Wie definiert die Bundesregierung die Kategorie „Geprüftes Vermehrungsgut“, und wie erfolgt die Prüfung des Vermehrungsguts im Verlauf mehrerer Generationen?

Die Kategorie „Geprüftes Vermehrungsgut“ ist entsprechend der maßgebenden EG-Richtlinie im Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut geregelt. Für die Gewinnung von Geprüftem Vermehrungsgut darf nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet werden (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut). Das Ausgangsmaterial darf nur zugelassen werden, wenn seine Nachkommenschaft einen verbesserten Anbauwert besitzt. Der verbesserte Anbauwert wird in Vergleichsprüfungen ermittelt. Die Vergleichsprüfungen sind Anbauversuche. Sie richten sich nach den in Anlage II des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut festgesetzten Anforderungen. Die Dauer der Vergleichsprüfung kann höchstens ein Bestandesalter (Umtriebszeit) betragen. Aus experimentellen und aus Kostengründen sowie im Interesse einer raschen Verwertung der Ergebnisse in der Forstwirtschaft bemüht sich die Praxis, zu erheblich kürzeren Zeiträumen für die Zulassung von Geprüftem Vermehrungsgut zu kommen.

14. Wie beschafft und sichert die Bundesregierung Informationen über die genetische Herkunft eines Ausgangsmaterials?

Die Frage betrifft die Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut. Dies ist Sache der Länder. Die Herkunft des Ausgangsmaterials wird von den Zulassungsstellen der Länder im Zulassungsregister festgehalten. Dabei wird auch angegeben, ob es sich um autochthones oder nichtautochthones Ausgangsmaterial handelt (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut). Die Weitergabe dieser Informationen beim entsprechenden Vermehrungsgut erfolgt durch gesetzlich vorgeschriebene Dokumente, die beim Inlandsvertrieb vom jeweiligen Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieb ausgestellt werden (§ 16 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut). Herkunftsangaben sind für den Waldbesitzer zur Beschaffung geeigneten Vermehrungsguts unerlässlich. Biochemisch-genetische Methoden eröffnen für die Zukunft zusätzliche Möglichkeiten zur Herkunftsbestimmung.

15. Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Sinnlosigkeit, eine Unterteilung nach „Herkunftsgebieten“ vorzunehmen, wenn die genetische Herkunft des Ausgangsmaterials nicht bekannt ist?

Als Herkunftsgebiet definiert § 2 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in Übereinstimmung mit der entsprechenden EG-Richtlinie „das Gebiet oder die Gesamtheit von Gebieten mit annähernd gleichen ökologischen Bedingungen, in denen sich Bestände einer bestimmten Art, Unterart oder Sorte befinden, die ähnliche phänotypische oder genetische Merkmale aufweisen.“

Herkunftsgebiete weisen somit etwa gleiche Wuchsbedingungen für die betreffende Baumart aus. Von Vermehrungsgut, das aus Beständen stammt, die sich innerhalb eines Herkunftsgebietes zweifelsfrei bewährt haben und mithin zugelassen sind, kann angenommen werden, daß es unter Wuchsbedingungen, die denen des Herkunftsgebiets entsprechen, nicht enttäuscht. Aus der Angabe des Herkunftsgebietes beim Vertrieb von forstlichem Vermehrungsgut kann der Waldbesitzer somit auf dessen Eignung für seine standörtlichen Gegebenheiten schließen. Zur besseren Wahrung der Standortangepaßtheit wird von forstgenetischer Seite häufig eine Verkleinerung der Herkunftsgebiete gefordert.

16. Wie stellt sich die Bundesregierung zu dem Widerspruch, daß in der vorgesehenen Novellierung des forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetzes „die äußere Beschaffenheit“ von Vermehrungsgut nur „eine geringe Rolle“ spielt, während die Anerkennung und Zulassung praktisch nur nach phänotypischen Merkmalen erfolgt?

Die Bundesregierung hat bisher keine Entscheidung getroffen, ob und in welchem Umfang das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut zu novellieren ist.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Fortgeltung wesentlicher Inhalte des Forstlichen Artgesetzes von 1934 die Fortgeltung rassistischer Tendenzen beinhaltet?

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut wurde 1957 vom Deutschen Bundestag beschlossen und 1969 sowie 1979 in Umsetzung von EG-Richtlinien novelliert. Die Bundesregierung geht davon aus, daß weder der Bundesgesetzgeber noch die EG-Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften beschlossen haben, die rassistische Tendenzen verfolgen.

18. Wie steht die Bundesregierung zu der Erfahrung, daß Staatsbetriebe außerhalb der Vorschriften als waldbesitzende Selbstversorger den Markt einschränken?

Nach Kenntnis der Bundesregierung halten sich die Landesforstverwaltungen an die geltenden Vorschriften. Die Gewinnung von Forstsaatgut in Eigenregie der staatlichen Forstbetriebe der Länder dient vornehmlich zur Deckung des Eigenbedarfs. Die Zuständigkeit für diese Tätigkeit liegt bei den Ländern.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Zahl und die Flächen der in den Ländern zugelassenen Bestände für „ausgewähltes Vermehrungsgut“ nicht ausreichen?

Die Antwort ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 1.

20. Wie erklärt die Bundesregierung das Fehlen der bereits 1976 zugesagten Herkunftsliste aus den EG- und Drittländern?

Nach der einschlägigen EG-Richtlinie ist es Sache der EG-Kommission, einen Gemeinsamen Katalog für zugelassenes Ausgangsmaterial von forstlichem Vermehrungsgut zu erstellen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten haben die EG-Kommission mehrfach ersucht, dies zu tun.

Für Einführen von Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen aus Drittländern können die dafür in Frage kommenden Länder den jährlichen EG-Entscheidungen entnommen werden, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden. Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft erteilt die Einfuhrerlaubnisse und informiert in geeigneter Weise die einführenden Firmen über die Einfuhrmöglichkeiten von Vermehrungsgut der jeweiligen Herkünfte.

21. Teilt die Bundesregierung die Auffassung einiger Bundesländer, daß die Samenernte verstaatlicht werden soll?

Der Vorschlag eines Bundeslandes, die Saatgutgewinnung, ausgenommen Im- und Export, weitgehend den Ländern zu übertragen, erscheint im Hinblick auf die ermittelten schwerwiegenden Gesetzesverstöße durch gewerbsmäßige Forstsamenbetriebe verständlich. Ein solche Lösung wird jedoch aus verfassungs- und ordnungspolitischen Gründen von der Bundesregierung nicht für opportun gehalten.